

**Ortsgemeinden Dieblich und Waldesch
Verbandsgemeinde Rhein-Mosel**

**Errichtung
einer Freiflächenphotovoltaikanlage
in Dieblich/Waldesch**

**Bewertung des Eingriffs in das
Landschaftsschutzgebiet
„Moselgebiet von Schweich bis Koblenz“**

Stand: Juli 2022

**Bearbeitet im Auftrag der Energieversorgung Mittelrhein AG
(evm)**



Stadt-Land-Plus GmbH

Büro für Städtebau
und Umweltplanung

Geschäftsführer:
Friedrich Hachenberg
Dipl.-Ing. Stadtplaner

Sebastian von Bredow
Dipl.-Bauingenieur

HRB Nr. 26876
Registergericht: Koblenz

Am Heidepark 1a
56154 Boppard-Buchholz

T 0 67 42 - 87 80 - 0
F 0 67 42 - 87 80 - 88

zentrale@stadt-land-plus.de
www.stadt-land-plus.de



Inhaltsverzeichnis

1. Aufgabenstellung und Methodik	3
2. Pauschaler Ausschluss aufgrund Schutzgebietskategorie	4
3. Bestand und Planungsabsicht	5
4. Landschaftsbild/Sichtbarkeit.....	8
5. Landschaftshaushalt/Bodenerosion	19
6. Bewertung.....	21

Anlage:

Karte 1 - Sichtbarkeiten



1. Aufgabenstellung und Methodik

Die Energieversorgung Mittelrhein AG, Koblenz beabsichtigt in den Gemeinden Dieblich und Waldesch eine Photovoltaik-Freiflächenanlage zu errichten. Die geplanten PV-Anlagen befinden sich im Landschaftsschutzgebiet „Moselgebiet von Schweich bis Koblenz“, nahe dem Landschaftsschutzgebiet „Rheingebiet von Bingen bis Koblenz“

Die östlich an das Plangebiet angrenzende B 327 (Hunsrückhöhenstraße) stellt die Grenze zwischen den beiden o.g. Landschaftsschutzgebieten dar, ist selbst aber nicht als LSG ausgewiesen.

Gemäß § 1 (2) der Rechtsverordnung vom 17.05.1979 sind die *„Flächen innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes mit baulicher Nutzung und innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile im Sinne des § 34 des Bundesbaugesetzes [...] nicht Bestandteile des Landschaftsschutzgebietes. Das gleiche gilt für Abbauflächen von Bodenschätzen, für die beim Inkrafttreten dieser Rechtsverordnung eine behördliche Abbaugenehmigung erteilt war. Die Bestimmungen dieser Rechtsverordnung stehen dem Erlass eines Bebauungsplanes nicht entgegen.“*

In § 3 RVO sind 2 Schutzzwecke genannt:

- „1. die Erhaltung der landschaftlichen Eigenart, der Schönheit und des Erholungswertes des Moseltales und seiner Seitentäler, mit den das Landschaftsbild prägenden, noch weitgehend naturnahen Hängen und Höhenzügen sowie*
- 2. die Verhinderung von Beeinträchtigungen des Landschaftshaushaltes, insbesondere durch Bodenerosionen in den Hanglagen.“*

Gemäß § 4 (1) sind *„Im Landschaftsschutzgebiet [...] ohne Genehmigung der Landespflegebehörde die folgenden Maßnahmen verboten:*

- 1. das Errichten oder Erweitern baulicher Anlagen aller Art, mit Ausnahme von Wildfütterungsanlagen und gegendüblichen, landschaftsangepassten Hochsitzen im Walde,*
...
- 6. das Errichten von Energiefreileitungen oder sonstigen freien Drahtleitungen sowie Bergbahnen (§ 2 Abs. 2 des Landesgesetzes über Eisenbahnen und Bergbahnen - Landes-eisenbahngesetz - LEisenbG -) in der Fassung vom 23. März 1975 (GVBl. S. 141, BS 93-3),*
- 7. das Verlegen von Leitungen unter der Erdoberfläche zur Versorgung mit Wasser, Gas, Öl, Elektrizität oder Wärme, ...*
- 11. Neu- oder Ausbaumaßnahmen im Straßen- und Wegebau, ...“*

Die Absätze 2 bis 4 betreffen die Genehmigung:

(2) Die Genehmigung nach Absatz 1 kann nur versagt werden, wenn die Maßnahme dem Schutzzweck (§ 3) zuwiderläuft und eine Beeinträchtigung des Schutzzwecks nicht durch Bedingungen oder Auflagen verhütet oder ausgeglichen werden kann.

Das gleiche gilt, wenn ein planerischer Nachweis für im Einzelfall erforderliche Verhütungs- oder Ausgleichsmaßnahmen nicht erbracht wird.



(3) Die Genehmigung nach Absatz 1 wird durch die nach anderen Rechtsvorschriften notwendige behördliche Zulassung ersetzt, wenn die Landespflegebehörde vor der Zulassung beteiligt worden ist und ihr Einverständnis erklärt hat.

(4) Die Genehmigung gilt als erteilt, wenn für eine in Absatz 1 genannte Maßnahme von überörtlicher Bedeutung in einem raumplanerischen Verfahren nach § 18 des Landesgesetzes für Raumordnung und Landesplanung (Landesplanungsgesetz - LPIG -) unter Beteiligung der Landespflegebehörde die Übereinstimmung mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung festgestellt oder diese Übereinstimmung von der Berücksichtigung landespflegerischer Auflagen oder Bedingungen abhängig gemacht worden ist.“

Die vorliegende Studie dient der Bewertung der Wirkungen der geplanten Freiflächenphotovoltaikanlagen auf das Landschaftsbild und den Landschaftshaushalt. Zunächst wird geprüft, ob ein pauschaler Ausschluss aufgrund der Schutzkategorie „Landschaftsschutzgebiet“ anzusetzen ist.

2. Pauschaler Ausschluss aufgrund Schutzgebietskategorie

Das LEP IV beschreibt im Z 166a die Nutzung von Solarenergie als grundsätzlich nicht möglich in Kernzone und Rahmenbereich der UNESCO-Welterbegebiete „Oberes Mittelrheintal“ und „Obergermanisch Raetischer Limes“. Weitere Einschränkungen sieht das LEP IV aktuell nicht vor, insofern ist ein pauschaler Ausschluss von Landschaftsschutzgebieten nicht gegeben.

Vielmehr gibt es – in analoger Anwendung des „Rundschreiben Windenergie“ des Landes Rheinland-Pfalz - Hinweise auf die Zulässigkeit von PV-Anlagen auch in Landschaftsschutzgebieten. Darin wird den sensiblen „historischen Kulturlandschaften“ u.a. eine entsprechende Schutzfunktion zugebilligt. Diese sind von Windenergieanlagen freizuhalten, in den Rahmenbereichen (Pufferzone von 5 km) sind Einzelfallprüfungen durchzuführen.

Den Landschaftsschutzgebieten wird dieses Gewicht eines pauschalen harten Ausschlusskriteriums nicht zugebilligt, im Gegenteil: „In Landschaftsschutzgebieten ist die erforderliche Genehmigung regelmäßig zu erteilen, da das öffentliche Interesse an der Erzeugung und Versorgung der Gesellschaft mit erneuerbaren Energien in der Regel gegenüber anderen, in die Abwägung einzustellende Belange überwiegt“ (Kap. F 6, Seite 36f).



3. Bestand und Planungsabsicht

Die nachfolgenden Abbildungen zeigen topografische Karten als Übersichtslageplan zur Verortung des Gesamtstandortes sowie ein Luftbild mit Darstellung des Eingriffsorts.



Abb.: großräumige Lage des Plangebiets (Quelle: GeoBasis-DE / LVermGeoRP)



Abb.: Lageplan (Quelle: GeoBasis-DE / LVermGeoRP)



Abb.: Luftbild (Quelle: GeoBasis-DE / LVermGeoRP)

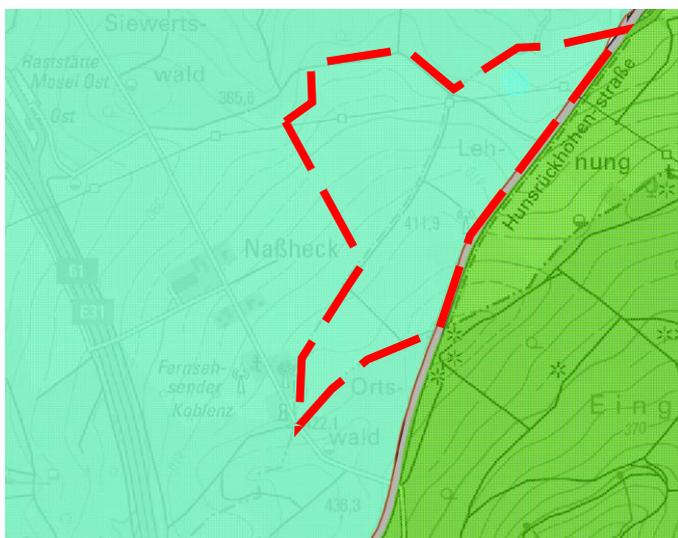


Abb.: Landschaftsschutzgebiete und Plangebiet (Quelle: GeoBasis-DE / LVermGeoRP), westlich der Hunsrückhöhenstraße das LSG „Moselgebiet von Schweich bis Koblenz“ (türkis), östlich das LSG „Rheingebiet von Bingen bis Koblenz“.

Die nachfolgenden Fotos zeigen die Flächen am Eingriffsort, an denen die Freiflächenphotovoltaikanlagen errichtet werden sollen.



Abb. Ackerflächen am Eingriffsort

Wesentliche Kriterien zur Bewertung der Auswirkungen einer Freiflächenphotovoltaikanlage auf das Landschaftsbild sind zum einen die Entfernung der geplanten Anlagen zu einem möglichen Blickpunkt und zum anderen die Anzahl der Anlagen beziehungsweise der Flächenanteil, der innerhalb des Blickfeldes zu sehen ist. Insgesamt wurde ein Radius von 10 Kilometern um den Eingriffsort untersucht. Dabei ist davon auszugehen, dass Freiflächenphotovoltaikanlagen durch die niedrigere Aufbauhöhe (maximal ca. 3,00 m) eine geringere Fernwirkung haben als zum Beispiel Einfamilienhäuser mit einer Höhe von circa 12-15 Metern oder Windenergieanlagen mit einer Höhe von bis zu 200 Metern.

Als Grundlage der Untersuchungen wurde mit dem Programm QGIS ein dreidimensionales Geländemodell erstellt und die Sichtbeziehungen zum Eingriffsort hergestellt. Als Bemessungsgrundlage wurden - neben den unterschiedlichen Geländehöhen - auch zusammenhängende Waldflächen mit einer durchschnittlichen Höhe von 20 Metern zugrunde gelegt, da davon auszugehen ist, dass diese Waldflächen die Sichtbeziehungen unterbrechen. Um die Sichtbeziehungen zu allen Teilen großer PV-Anlage einschätzen zu können, wurde die Sichtbarkeit von insgesamt 3 Punkten der PV-Anlage modelliert (vgl. P1 bis P3 im Zentrum der Karte in Anlage 1).

Im zweiten Schritt erfolgte die Begehung der Bereiche mit Sichtkontakt und Fotoaufnahmen in Richtung der geplanten PV-Anlagen, um die tatsächliche Sichtbarkeit zu prüfen und die Relevanz des Eingriffs abschätzen zu können. Die Ergebnisse werden nachfolgend dargestellt.



4. Landschaftsbild/Sichtbarkeit

Zur Darstellung der Raumwirkung der geplanten Freiflächenphotovoltaikanlage auf das Landschaftsbild wurde die nachfolgende Karte erarbeitet. Diese zeigt die auf Basis des Geländemodells errechneten Sichtbeziehungen im Umkreis von 10 Kilometern zum Eingriffsort. Gelb dargestellt sind alle Flächen, die einen Blickbezug zum Eingriffsort aufweisen, unabhängig davon, wie groß der Anteil der sichtbaren Freiflächenphotovoltaikanlagen ist. Die maßstabsgetreue Karte ist dem Bericht als Anlage 1 Plan Nr. 1 beigelegt.

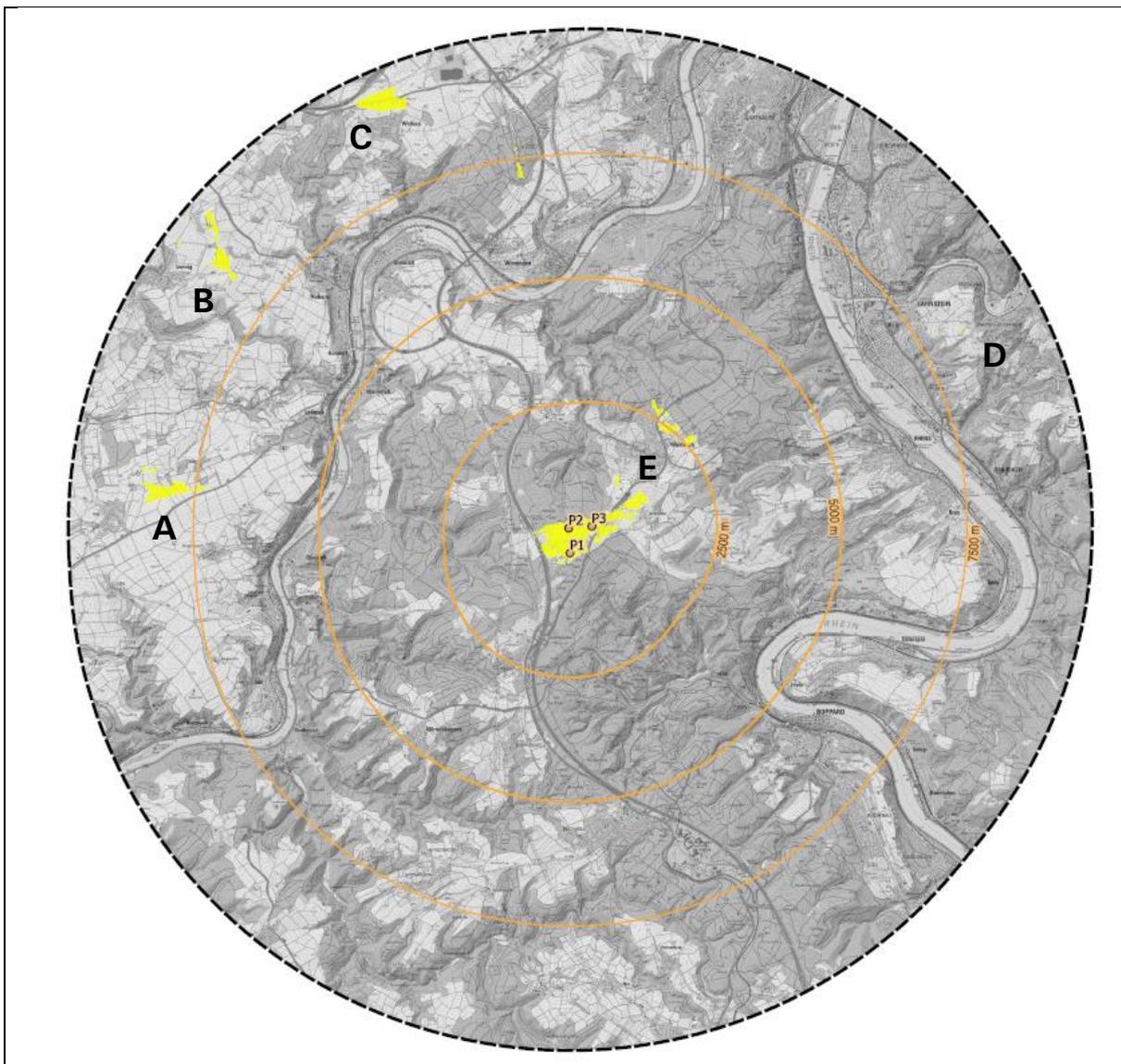


Abb. Sichtbarkeit der geplanten Freiflächenphotovoltaikanlage (vgl. Anlage 1)

Im Wesentlichen sind drei Sichtachsen A, B und C in einer Entfernung von mehr als 7,5 Kilometern im Nord-Westen zum Eingriffsort zu erkennen. Dies ist dadurch zu begründen, dass die Hunsrückhöhenstraße über den Kamm des Hunsrückgebirges verläuft und das



Gelände beidseitig abfällt. Der Gebirgsrücken stellt eine natürliche Barriere für mögliche Sichtbeziehungen in östlicher Richtung dar. Insofern sind nur geringfügige negative Auswirkungen auf das UNESCO Weltkulturerbe Oberes Mittelrheintal zu erwarten, dessen Grenzen im Osten bis an die Hunsrückhöhenstraße heranreichen. Die vergleichsweise kleinflächige modellierte Sichtbeziehung zum Feldberg/Lahnstein auf der Höhe (Sichtachse D) stellt jedoch eine mögliche Beeinträchtigung des UNESCO-Welterbes dar und wird daher ebenfalls betrachtet.

Zuletzt zeigt die Karte die Auswirkungen auf das Landschaftsbild in der näheren Umgebung zum Eingriffsort (Sichtachse E).

Nachfolgend wird im Einzelnen auf die Sichtbeziehungen A-E eingegangen:

A: Ackerflächen um Kalt

Die Sichtbeziehung A betrifft einige Ackerflächen im Umfeld der Ortsgemeinde Kalt an der Landesstraße L 82. Der Siedlungsbereich selbst hat keinen direkten Sichtbezug. Insofern ist die Störwirkung der Freiflächenphotovoltaikanlage zu vernachlässigen. Aus diesem Grund wird der Standort im Folgenden nicht weiter untersucht.

B: Ackerflächen um Lonnig

Die Sichtbeziehung B betrifft einige Ackerflächen im Umfeld der Ortsgemeinde Lonnig zwischen der Landesstraße L 117 und der Kreisstraße K 50. Der Siedlungsbereich selbst hat keinen direkten Sichtbezug. Insofern ist die Störwirkung der Freiflächenphotovoltaikanlage zu vernachlässigen. Aus diesem Grund wird der Standort im Folgenden nicht weiter untersucht.

C: Ackerflächen nördlich von Wolken

Die Sichtbeziehung C betrifft einen Aussiedlerhof (Künsterhof) nördlich der Ortsgemeinde Wolken an der Landesstraße L 52 sowie ein bereits erschlossenes Neubaugebiet und umgebende Ackerflächen. Der Standort wurde bei einer Ortsbegehung genauer untersucht. Das nachfolgende Foto zeigt einen Ausschnitt der Ackerflächen mit modelliertem Sichtkontakt in der Nähe von Wolken, mit Blick Richtung Eingriffsort. Der Sendemast am Eingriffsort bietet dazu einen guten Orientierungspunkt. Bei der Ortsbegehung wurde - entgegen der modellierten Sichtbeziehung - kein direkter Sichtkontakt zum Eingriffsort festgestellt, da der Waldbestand rund um den Eingriffsort die Sichtbeziehung unterbricht. Insofern ist keine Störwirkung der Freiflächenphotovoltaikanlage auf die Flächen der Ortsgemeinde Wolken gegeben.

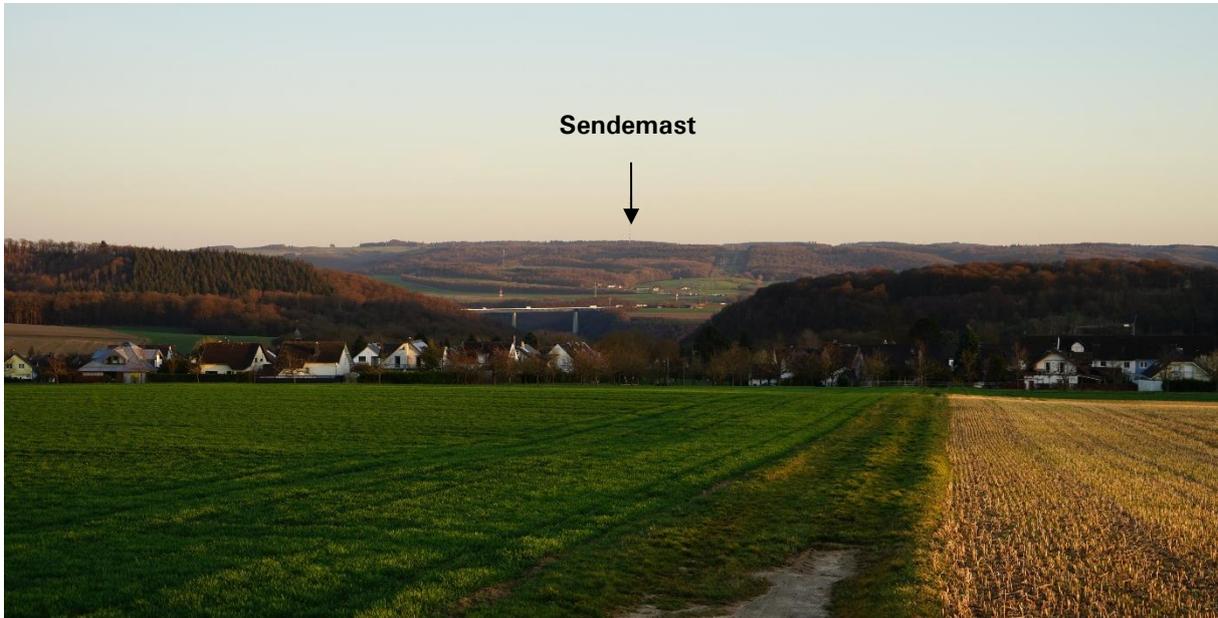


Abb. Ackerflächen nördlich von Wolken mit Blick zum Eingriffsort in rund 9 km Entfernung, Aufnahme mit 50 mm Brennweite (ähnlich menschlichem Auge)

D: Feldberg / Lahnstein auf der Höhe

Eine vergleichsweise kleine Fläche mit Sichtbeziehung zum Vorhaben wird auf dem Feldberg in Lahnstein auf der Höhe modelliert. Diese Fläche liegt in einer Entfernung von mehr als 8 km zum Eingriffsort. Bei einer Begehung vor Ort stellte sich die Situation wie folgt dar:

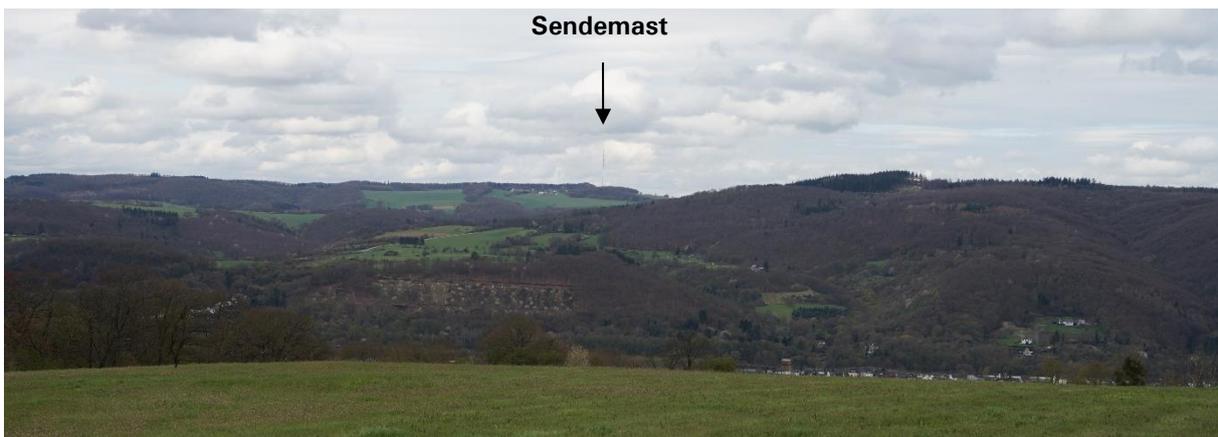


Abb. Feldberg (Lahnstein auf der Höhe) mit Blick zum Eingriffsort in rund 8 km Entfernung, Aufnahme mit 49 mm Brennweite (ähnlich menschlichem Auge)

Selbst bei einem deutlichen Heranzoomen ist der Eingriffsort nicht erkennbar (siehe folgende Abbildung). Die links und unterhalb des Sendemasts erkennbaren Offenlandflächen mit Gebäuden stellen die Freiflächen um Rhens-Hünenfeld dar. Sie liegen innerhalb des UNESCO-Welterbes und sind zum Rhein hin geneigt. Auch die rechts des Sendemasts am Horizont erkennbaren Offenlandflächen sind zum Rhein hin orientiert und befinden sich diesseits des Bergrückens. Der Eingriffsort liegt hinter dem Bergrücken bzw.



hinter Wald. Eine Sichtbeziehung wäre aufgrund der großen Entfernung mit bloßem Auge nicht wahrnehmbar, ist aber tatsächlich nicht gegeben.

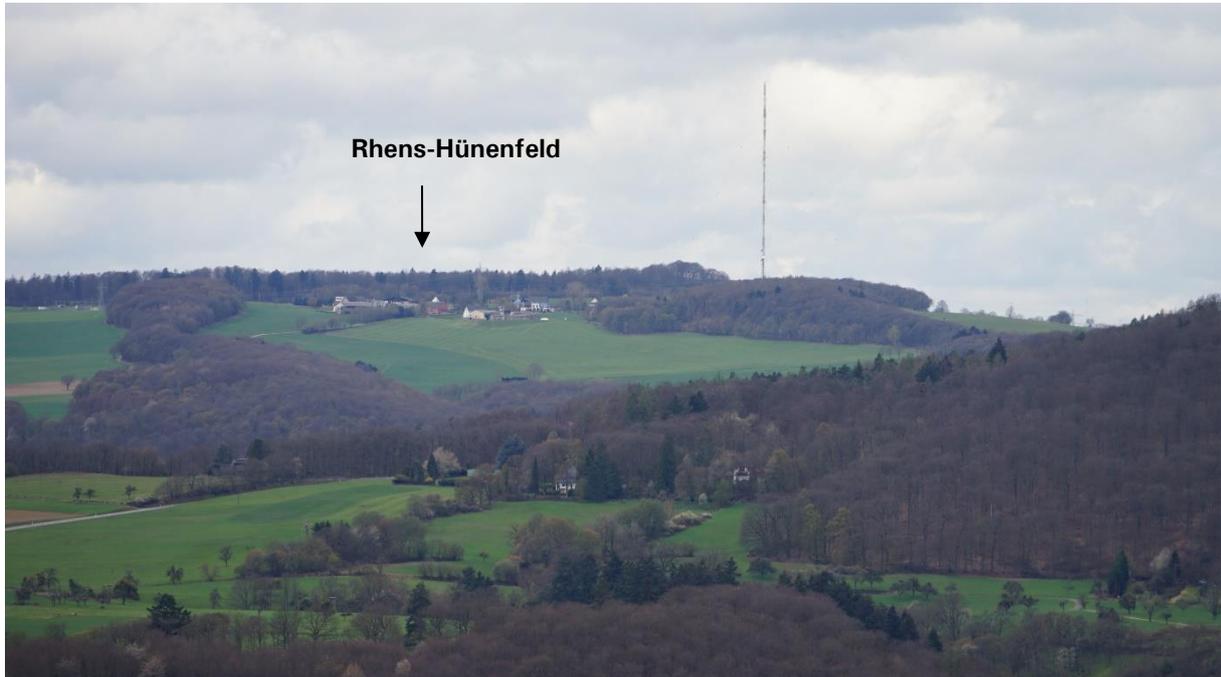


Abb. Feldberg (Lahnstein auf der Höhe) mit Blick zum Eingriffsort in rund 8 km Entfernung, Aufnahme mit 240 mm Brennweite

E: näheres Umfeld zum Eingriffsort

Im näheren Umfeld zur Freiflächenphotovoltaikanlage, in einer Entfernung bis zu 2,5 Kilometern, besteht ein deutlicher Sichtbezug. Dabei bilden der Sendemast nahe des Eingriffsortes und die Hunsrückhöhenstraße ebenfalls sehr markante Punkte in der Landschaft. Aufgrund der gegebenen Sichtbeziehungen wurden 8 betroffene Standorte bei einer Ortsbegehung genauer betrachtet, um die Auswirkungen besser einschätzen zu können. Nachfolgendes Luftbild und die dargestellten Fotos zeigen die untersuchten Standorte.

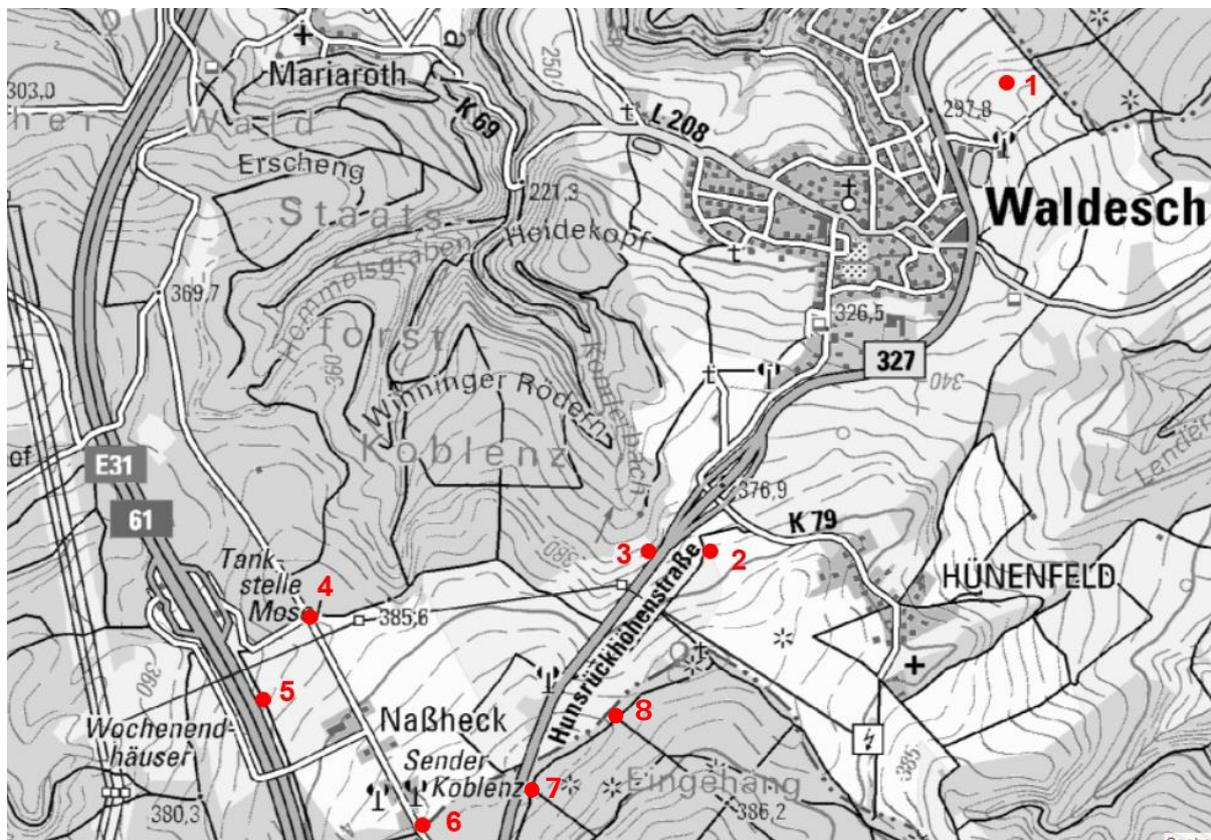


Abb. Fotostandorte im näheren Umfeld zum Eingriffsort

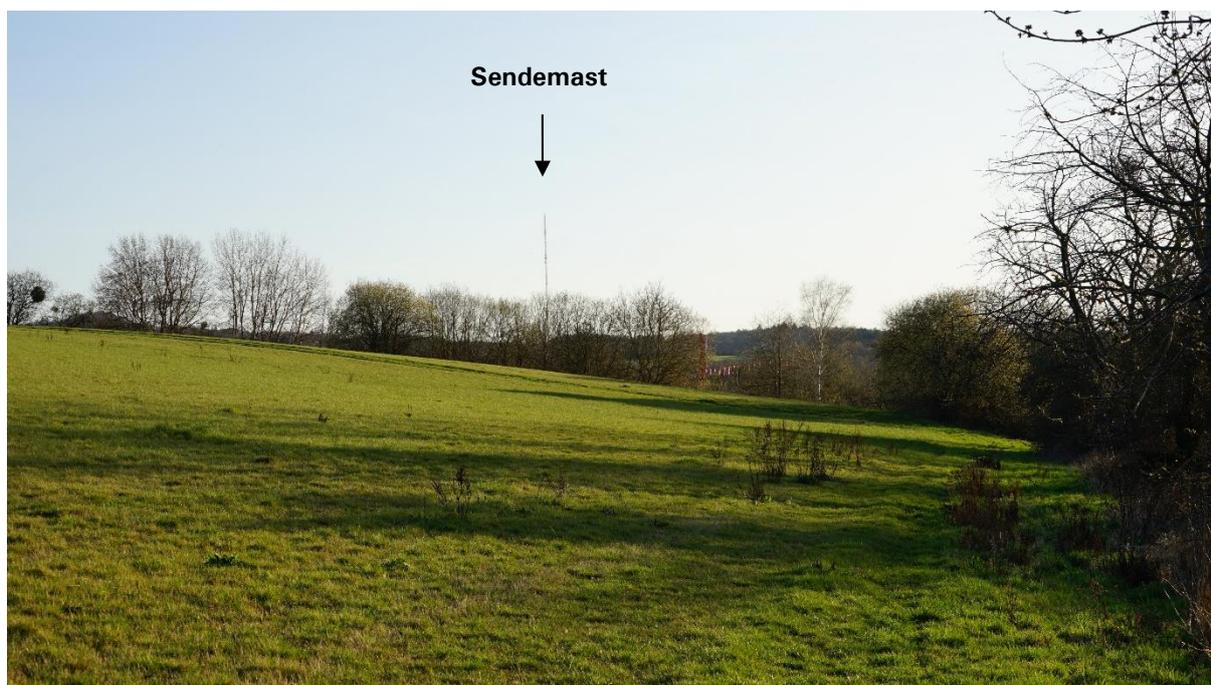


Abb. Standort 1 nordöstlich von Waldesch mit Blick zum Eingriffsort. Die Vegetation (Einzelbäume, Baumreihen) verstellt den modellierten Blick auf die geplante PV-Anlage.



Am nordöstlichen Siedlungsrand der Ortsgemeinde Waldesch behindern kleinere Wälder, Büsche und Einzelbäume sowie straßenbegleitende Vegetation den Blick auf den Eingriffsort. Insofern ist die Störwirkung der Freiflächenphotovoltaikanlage auf diese Flächen zu vernachlässigen.

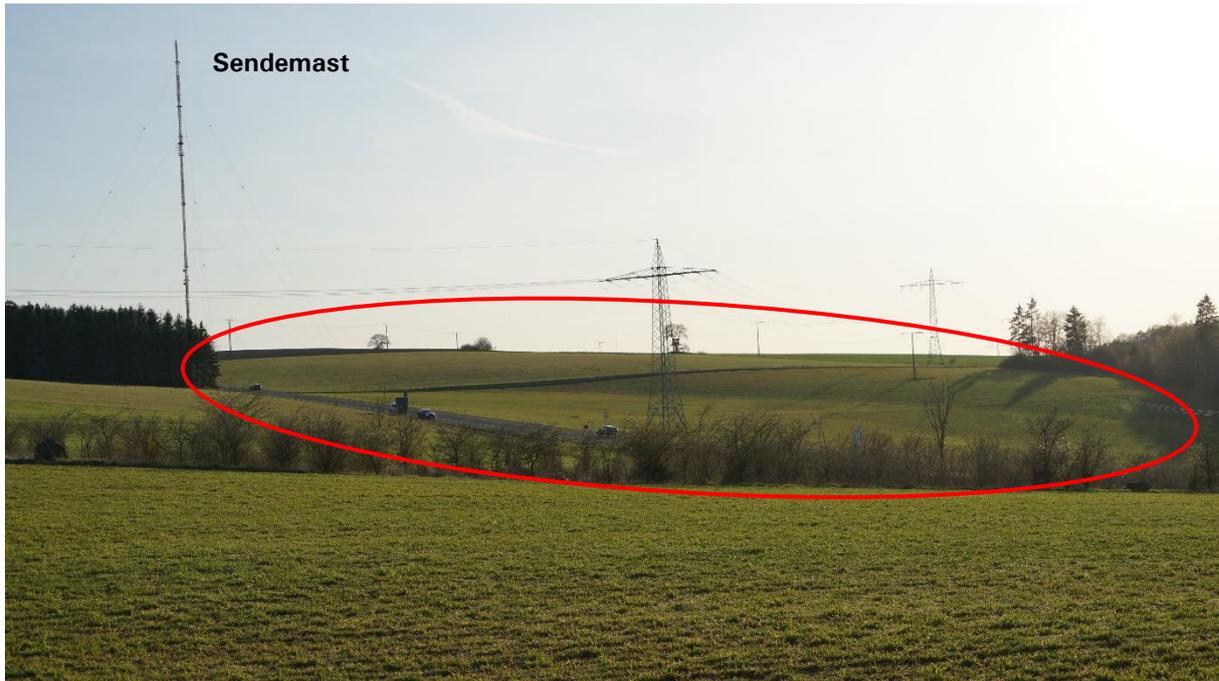


Abb. Standort 2 westlich des Ortsteils Hünenfeld mit Blick über die Hunsrückhöhenstraße/B 327 auf den geplanten Anlagenstandort, rote Umrandung: Bereich der geplanten PV-Anlage

Der zweite Standort im direkten Umfeld zum Eingriffsort befindet sich westlich des Ortsteils Hünenfeld an einem Wiesen- bzw. Feldweg. Der Standort bietet einen guten Überblick über den Eingriffsort. Aufgrund des Blicks „von oben“ auf größere Entfernung dürfte hier die randliche Eingrünung die Sichtbeziehung nur sehr geringfügig eingrenzen. Die Relevanz des Standorts wird wegen der geringen Frequentierung (unbefestigter Wiesenweg) jedoch als begrenzt eingestuft.



Abb. Standort 3: Hunsrückhöhenstraße, Auffahrt Waldesch Süd, rote Umrandung: Bereich der geplanten PV-Anlage

Standort 3 stellt die Blickbeziehung von der Auffahrt „Waldesch Süd“ auf die Hunsrückhöhenstraße dar. Dieser Standort liegt nahe dem zweiten Standort, die Entfernung zum Eingriffsort ist jedoch etwas geringer und die Relevanz, aufgrund der hohen Kfz-Zahlen, am Standort hoch.

Der gesamte Wiesenbereich rechts der Hunsrückhöhenstraße wird von den geplanten PV-Modulen überbaut. Der Blick erfolgt hier nach Südwesten, daher werden die Rückseiten bzw. Unterseiten der nach Süden aufgeständerten Module zu sehen sein.

Die Sichtbarkeit dürfte durch eine randliche Eingrünung nahe der B 327 wirksam eingeschränkt werden, da ein Blick „von schräg oben“ auf die tieferliegenden bzw. über den Hang aufgereihten Module erfolgt. Ggfs. ragen die weiter entfernt liegenden Module aus der geplanten Eingrünung hinaus.

Zusätzlich zur Abschirmung des Standortes durch randliche Eingrünung mit Gehölzpflanzungen sind aktuelle Module mit einer Antireflexbeschichtung versehen. Eine Blendwirkung durch Spiegelungseffekte auf die angrenzende Fahrbahn ist somit nicht zu erwarten.



Abb. Standort 4: Waldrand nördlich Naßheck, Blick nach Osten, rote Umrandung: Bereich der geplanten PV-Anlage

Standort 4 bietet am Übergang vom Wald zum Offenland den Blick auf den rund 370 m entfernten Rand der geplanten PV-Anlage. Der Strommast im Vordergrund steht außerhalb des Plangebiets, dieses befindet sich im Hintergrund.



Abb. Standort 5: Rand der Autobahn A 61, geplante PV-Anlage hinter dem Horizont



Vom Rand der Autobahn dürfte die geplante PV-Anlage nicht oder kaum zu sehen sein, es ist daher auch nicht mit Spiegelungseffekten der Module zu rechnen. Die Begehung vor Ort legt auch an dieser Stelle eine Überschätzung des Bereichs mit Sichtkontakt nahe. Der Rand der geplanten PV-Fläche befindet sich hinter dem Horizont, ggfs. sind der obere Rand der Module bzw. der obere Rand der geplanten Eingrünung zu sehen. Eine Wahrnehmung einer „technischen Anlage“ dürfte weitgehend ausgeschlossen sein.



Abb. Standort 6: südliche Spitze des Plangebiets nahe Sender Naßheck, rote Umrandung: Bereich der geplanten PV-Anlage

Standort 6 befindet sich unmittelbar am Rand des geplanten PV-Felds an der befestigten Straße „Naßheck“. Das Plangebiet soll von hier erschlossen werden. Dementsprechend befindet sich zukünftig im Vordergrund eine Toranlage. Die Module werden nach Süden-zum Betrachter hin geneigt - aufgeständert sein.



Abb. Standort 7: Wanderparkplatz östlich der Hunsrückhöhenstraße, rote Umrandung: Bereich der geplanten PV-Anlage

Standort 7 zeigt die Sichtbeziehung vom Wanderparkplatz unmittelbar an der Hunsrückhöhenstraße. Der Parkplatz ist durch eine schmale Baumreihe von der Straße getrennt, auf der gegenüberliegenden Seite schließt das Plangebiet an. Die randliche Eingrünung wird die Sichtbeziehung zu den PV-Modulen minimieren. Der Standort befindet sich im direkten Randbereich des UNESCO-Welterbegebietes.



Abb. Standort 8: Blick vom Wanderweg östlich der Hunsrückhöhenstraße, rote Umrandung: Bereich der geplanten PV-Anlage



Standort 8 ist vom Wanderweg ins Steinigbachtal aus aufgenommen. Der Weg führt vom Parkplatz aus zunehmend in den Wald hinein, die Sicht auf das Plangebiet wird daher durch die Waldbestände eingeschränkt. Im Sommer ist die Sichtbeziehung durch das Laub als deutlich geringer anzunehmen. Der Standort befindet sich im direkten Randbereich des UNESCO-Welterbegebietes.

Wohnen

Die Siedlung Naßheck mit 6 Wohngebäuden in lockerer Bebauung dürfte als Siedlung im Außenbereich einzustufen sein. Sie liegt im Bereich mit Sichtkontakt zu den geplanten Anlagen. Insbesondere aus den Räumen der Obergeschosse der nördlichen vier Wohngebäude dürfte eine gute Sichtbeziehung zu Teilen der Anlage bestehen. Das südliche Wohngebäude (Haus Nr. 5) dürfte durch den derzeitigen Bewuchs und die geplante Eingrünung kaum Sichtkontakt zur geplanten PV-Anlage erhalten.

Weitere Wohnbereiche mit Sichtkontakt sind nicht zu erwarten.

Naherholung/Tourismus

Die Rodungsinsel Naßheck selbst hat eine geringe Bedeutung für die Naherholung. Insbesondere das engere Plangebiet wird nicht von einem (Wander-) Weg durchkreuzt. Aktuell führen auch keine Radwege durch die Rodungsinsel. Jedoch gibt es Überlegungen, eine Radverkehrsroute (Alltagradweg) von der Mosel zum Rhein über Naßheck zu führen.

Auch die Bereiche mit Sichtkontakt zur geplanten Anlage weisen - mit Ausnahme des Wanderparkplatzes Naßheck östlich der B 327 - keine nennenswerte touristische Bedeutung auf. Dieser stellt einen Ausgangspunkt für mehrere Wanderwege im Bopparder Stadtwald dar. Vom Parkplatz und einem Teilstück des Wanderweges ins Steinigbachtal eröffnet sich ein Blick auf die geplante PV-Anlage, welcher durch die bestehenden Bäume in direkter Umgebung deutlich abgeschirmt wird.

Historische Kulturlandschaften / UNESCO Welterbe

Der geplante Standort befindet sich in unmittelbarer Nähe zu Kern- und Rahmenbereichen des UNESCO Welterbegebietes „Oberes Mittelrheintal“. Dieses ist – ebenso wie das ca. 3,5 km östlich gelegene Moseltal – eine historische Kulturlandschaft.

Z 92 Landesentwicklungsprogramm

Die landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaften sind in ihrer Vielfältigkeit unter Bewahrung des Landschafts-Charakters, der historisch gewachsenen Siedlungs- und Ortsbilder, der schützenswerten Bausubstanz sowie des kulturellen Erbes zu erhalten und im Sinne der Nachhaltigkeit weiterzuentwickeln.

G 149 d RROP Mittelrhein-Westerwald

Das UNESCO-Welterbe darf durch die Errichtung raumbedeutsamer Photovoltaikanlagen auch außerhalb der Rahmenbereiche der anerkannten Welterbegebiete Oberes Mittelrheintal und Obergermanisch-Raetischer Limes nicht beeinträchtigt werden.

Das Plangebiet liegt außerhalb einer historischen Kulturlandschaft und außerhalb des UNESCO-Welterbegebiets. Beeinträchtigungen sind somit auf visuelle Wirkungen begrenzt. Es wurden Sichtbeziehungen zu Flächen des Welterbegebietes in unmittelbarer



Nähe des Plangebiets modelliert. Flächen des Rahmenbereiches - östlich der Hunsrückhöhenstraße - weisen eine Sichtbeziehung zu Teilen des gewählten Standortes auf (vgl. Fotos der Standorte 7 und 8). Die Auswirkungen sind jedoch als marginal zu bewerten. Den landwirtschaftlich genutzten Flächen rund um die Siedlung Hünenfeld kommen weder besondere touristische oder kulturhistorische Bedeutung zu. Der Wanderparkplatz und der zugehörige Weg sind sehr geringfügig betroffen und durch die unmittelbare Nähe zur stark befahrenen Hunsrückhöhenstraße vorbelastet. Die randliche Eingrünung der Flächen durch Gehölzstrukturen soll die Auswirkungen minimieren. Die Waldflächen östlich der Hunsrückhöhenstraße schirmen den Blick aus Richtung des Welterbegebietes zusätzlich ab.

Visuelle Beeinträchtigungen der 3,5 km entfernten historischen Kulturlandschaft Moseltal sind auszuschließen. Es bestehen keine Sichtbeziehungen.

Dominierende landschaftsprägende Gesamtanlagen mit erheblicher Fernwirkung

Z 49 RROP Mittelrhein-Westerwald

Dominierende landschaftsprägende Gesamtanlagen mit erheblicher Fernwirkung sind vor optischen Beeinträchtigungen zu bewahren.

In einem Umkreis von 10 km um die geplanten Standorte konnte für keine dominierende, landschaftsprägende Gesamtanlage mit erheblicher Fernwirkung eine Sichtbeziehung festgestellt werden. Es bestehen daher durch die Planung keine optischen Beeinträchtigungen entsprechender Anlagen; Z 49 des RROP wird damit nicht berührt.

5. Landschaftshaushalt/Bodenerosion

Boden:

Von der Maßnahme gehen, im Vergleich zur bisherigen Landnutzung, überwiegend Verbesserungen für den Boden aus: Stichpunktartig seien genannt:

- keine Bodenbearbeitung
- kein Einsatz von Kunstdünger,
- kein Einsatz von Schädlingsbekämpfungsmittel,
- Humusanreicherung (auf ehem. Ackerflächen)
- Stabilisierung des Bodengefüges, Aktivierung des Bodenlebens

Veränderungen (neutral) und Verschlechterungen finden statt durch:

- punkthafte Verankerung der Modultische im Boden (fundamentlos, geringer Versiegelungsgrad)
- Änderung des kleinräumigen Wasserhaushalts (relative Trockenheit unter den Modulen) und Konzentration des Wasserabflusses
- kleinräumiger Wechsel von Sonne und Schatten
- Anlage einer inneren Erschließung (wassergebundene Wegedecke)
- Verlegung von Kabel
- Bau eines Umspannwerks (Versiegelung)

Eine formelle Bilanzierung des Eingriffs erfolgt im Rahmen der Umweltprüfung zur Bauleitplanung.



Bodenerosion

Eine Erosion des Bodens durch Wind oder Wasser findet fast ausschließlich bei „offenen“, d.h. nicht durch Bewuchs geschützten Böden statt. Oberflächlich abfließendes Regenwasser kann in diesem Fall lockeres Bodenmaterial aufnehmen und hangabwärts verlagern.

Insbesondere wenn die Versickerungsfähigkeit des Bodens eingeschränkt ist (z.B. bei sommerlichen Starkniederschlägen oder bei Regen auf aufgetautem Oberboden über einer gefrorenen Bodenschicht) kann Bodenerosion auftreten. Wirksamer Schutz ist eine dauerhafte Vegetation (Wald, Wiese/Weide), die durch ihr Wurzelwerk einem flächenhaften oder linearen Bodenabtrag vorbeugt. Ackerflächen dagegen sind angesichts des im Jahresverlauf zeitweise „offenen“ Bodens einer gegenüber Wald und Grünland erhöhten Gefahr einer Bodenerosion ausgesetzt. Besonders anfällig für Erosion - bei sommerlichen Starkniederschlägen - sind Maisflächen, da die Vegetation spät im Jahr eine geschlossene Vegetationsdecke und nur ein schwach ausgeprägtes Wurzelgeflecht ausbildet.

Das Vorhaben bewirkt die Aufgabe der Ackernutzung auf ca. 16 ha Ackerfläche zugunsten einer zukünftigen Weide/Wiese. Damit verbunden ist eine erhebliche Verbesserung des Schutzes vor Bodenerosion.

Flora/Fauna

Zur Bewertung des Eingriffs in Flora und Fauna werden separate Gutachten erstellt:

- Artenschutzrechtliches Gutachten
- Umweltprüfung / Umweltbericht nach § 2a BauGB zum Bebauungsplan
- Biotoptypenkartierung
- Natura2000-Vorprüfung

Es wird auf die entsprechenden Gutachten verwiesen.

Artenschutzrechtliche Gutachten, Biotoptypenkartierung und Natura 2000-Vorprüfung sind als Anlagen beigefügt (Anlage 2-4, Anlage 7). Die Umweltprüfung wird innerhalb der verbindlichen Bauleitplanung angefertigt. Es ist nicht mit genehmigungsrelevanten Einschränkungen des Vorhabens zu rechnen ist.

Wasser

Fließgewässer oder Wasserflächen sind von der Planung nicht betroffen.

Klimaschutz

Die Planung leistet durch die Erzeugung erneuerbarer Energie einen erheblichen Beitrag zum globalen Klimaschutz. Der Ersatz fossiler Brennstoffe (Kohle, Gas, Erdöl) durch die Photovoltaik geht mit einer erheblichen Verminderung der Treibhausgas-Emissionen einher. Für die geplante PV-Anlage wird ein Jahresertrag von rd. 35 Mio. kWh erwartet, was rund 7.000 PV-Anlagen auf Einfamilienhäusern (von durchschnittlich 5 kWp) entspricht. Es kann so der rechnerische Strombedarf von ca. 28.000 Menschen gedeckt werden.



6. Bewertung

Die Schutzgebietskategorie „Landschaftsschutzgebiet“ stellt in den übergeordneten Vorgaben keinen pauschalen Ausschluss für Freiflächen-Photovoltaikanlagen dar. Vielmehr gibt es - in Analogie zur Windenergie, die einen deutlich stärkeren Eingriff in Landschaftsbild und Landschaftshaushalt darstellt - Hinweise auf eine Zulässigkeit des Vorhabens in einem Landschaftsschutzgebiet.

In den vorangegangenen Kapiteln wurden daraufhin die Wirkungen der geplanten Freiflächen-PV-Anlagen beschrieben und bewertet. Im Folgenden werden die voraussichtlichen Auswirkungen der Errichtung der PV-Anlage auf die einzelnen Schutzziele des Landschaftsschutzgebietes „Moselgebiet von Schweich bis Koblenz“ geprüft.

Landschaftsbild

Die geplante Freiflächen-Photovoltaik-Anlage am Standort Dieblich-Waldesch ist trotz ihrer Größe von rund 35 ha (Modulfläche) und trotz ihrer Kuppenlage verhältnismäßig wenig raumwirksam. Die Planung erfolgt in einem Raum mit Vorbelastung (Autobahn, Bundesstraße, Sendemast, Freileitungen).

Die Bereiche mit modellierter Sichtbeziehung zur geplanten Anlage befinden sich im unmittelbaren Nahbereich (Offenland um die Siedlung Naßheck und Offenland nordöstlich der geplanten PV-Anlage) bzw. in großer Entfernung von mehr als 7,5 km.

Von den Bereichen jenseits von 7,5 Kilometer ist die geplante PV-Anlage kaum wahrzunehmen. Sie nimmt dort weder einen nennenswerten Anteil des Sichtfelds ein noch dürfte das Modulfeld als technische Anlage in einer ansonsten von Wäldern, Wiesen und Äckern geprägten Kulturlandschaft zu erkennen sein.

Auch im näheren Umkreis gibt es nur wenige Bereiche mit Sichtbeziehung zur geplanten Anlage. Durch die geplante Eingrünung wird die Sichtbarkeit der PV-Anlage wirksam weiter eingeschränkt.

Bereiche innerhalb des UNESCO-Welterbegebietes sind durch Sichtbeziehungen sehr geringfügig betroffen. Die Flächen befinden sich randlich innerhalb des Rahmenbereiches und weisen keine größere Bedeutung für die Naherholung oder den Tourismus auf.

Aus den Betrachtungen lässt sich eine Verträglichkeit der Planung mit dem Landschaftsbild und den Zielen des Landschaftsschutzes, welcher eine Konzentration technischer Prägungen und den Erhalt technisch nicht überprägter Bereiche vorsieht, ableiten.

Landschaftshaushalt

Von der Planung geht nur ein geringfügiger Eingriff in den Landschaftshaushalt aus, u.a. durch die Versiegelung durch Modultische und Umspannwerk, den Wege- und den Zaunbau.



Gleichzeitig geht die Umwandlung der bisherigen Nutzung als intensiv genutzte Wiesen und Ackerflächen in zukünftig extensiv genutzte Wiesen/Weiden unter PV-Anlagen mit einer Verbesserung des Landschaftshaushalts einher.

Insbesondere die Aufgabe der bisherigen intensiven landwirtschaftlichen Nutzung und der Verzicht auf Düngung und Schädlingsbekämpfung dürften zu einer Verbesserung des Landschaftshaushalts führen. Die Bodenerosion, die überwiegend auf Ackerflächen auftritt, wird wirksam unterbunden.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass

- die Planung in einem vorbelasteten Raum stattfindet,
- die geplanten PV-Anlage eine sehr geringe optische Raumwirksamkeit aufweist,
- mit Ausnahme der Siedlung „Naßheck“ und sehr kleinräumigen Teilflächen des Rahmenbereiches des UNESCO Welterbegebietes keine sensiblen Bereiche eine Sichtbeziehung zur geplanten Anlage haben werden,
- die negativen Wirkungen auf den Landschaftshaushalt gering sind und gleichzeitig eine Verbesserung für den Landschaftshaushalt zu erwarten sind,
- eine Verbesserung der Erosionsanfälligkeit durch Aufgabe der Ackernutzung zu erwarten ist und
- ein großer Beitrag zur CO₂-Einsparung geleistet wird.

Insgesamt ist dementsprechend von einer Verträglichkeit der Planung mit den Schutzziele des Landschaftsschutzgebietes „Moselgebiet von Schweich bis Koblenz“ auszugehen.

Erarbeitet: Stadt-Land-plus GmbH
Büro für Städtebau und Umweltplanung

i.A. Thomas Zellmer/aw
Dipl.-Geograf
Boppard-Buchholz, Juli 2022

i.A. Francesca Schäfer
M.Sc. BioGeowissenschaften